

angehörte, zu dispensiren, weil er sich sonst nicht mit der erforderlichen Sorgfalt den Eisenbahnangelegenheiten hätte widmen können. Das Ministerium war also in der That, indem die Bahn selbst ihrer Vollendung entgegenging, in die Nothwendigkeit gesetzt, den Mann zu nehmen, der mit der ganzen Angelegenheit vertraut war. Es ist also kein willkürliches Eingreifen, sondern die Sache war durch die Nothwendigkeit und die Umstände bedingt, und die Regierung mußte sich um so mehr für berechtigt halten, die Besetzung jener Stelle vorzunehmen, da sie die Bewilligung der Ständeversammlung für derartige Schritte hatte und zu haben glauben mußte. Ich kann um so unbefangener über diese Angelegenheit urtheilen und sprechen, da sie vor meinem Eintritte in das Ministerium erfolgte. Ich nehme aber keinen Anstand, diese Maaßregel gutzuheißen, weil ich sie für unbedingt nothwendig anerkennen muß.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt): Da das Deputationsgutachten so warme und geschickte Vertheidiger gefunden hat, so will ich nur noch in Bezug auf einige wenige Aeußerungen mir eine kurze Aehrenlese erlauben. Die Begründung, welche die Deputation für die vorgeschlagenen Erhöhungen hingestellt hat, ist hauptsächlich angegriffen worden. Es ist von einer Seite verlangt worden, daß die Deputation mit Ausführlichkeit die Gründe im Berichte hätte entwickeln sollen. Ob es gerade von der Mehrzahl der Kammermitglieder würde gebilligt worden sein, wenn zu jedem dieser Vorschläge eine bedeutende Abhandlung, welche die Verwaltungsmaxime unsers Staates enthielte, hinzugefügt worden wäre, lasse ich dahingestellt sein. Die Deputation hatte auch gar nicht die Gelegenheit, diejenigen Arbeiten, die zu den Stellen, welche neu creirt worden sind, Veranlassung gegeben haben, zu prüfen und zu beurtheilen. Die Deputationsmitglieder hätten sich in das Ministerium des Innern verfügen, und dort genaue Kenntniß von den dort verhandelten Geschäften verschaffen müssen, um ein vollständiges Urtheil darüber abgeben zu können. Also in so fern trete ich vollkommen der Ansicht des geehrten Abgeordneten Georgi bei, daß die Deputation in dergleichen Fällen gar nicht in der Lage sich befindet, ein vollständiges Urtheil darüber abzugeben: ob die Stelle nothwendig sei oder nicht. Es sind noch gegen die specielle Begründung der Deputation Einwendungen vorgebracht worden, namentlich gegen den Grund: die Erhöhung des Gehalts von 1800 Thlr. auf 2000 Thlr. rechtfertige sich dadurch, daß auch in den übrigen Departements diese Stellen eben so besoldet würden. Ist darin kein Grund gefunden worden, so weise ich doch darauf hin, daß diese Stellen eine gleiche Befähigung und einen gleichen Aufwand von Arbeitskräften voraussetzen lassen. Ist diese Voraussetzung richtig, so ist auch der Grund, den die Deputation angeführt hat, gerechtfertigt. An der Richtigkeit der Voraussetzung selbst aber zu zweifeln, war für die Deputation gar nicht Ursache vorhanden. Wurde auf das Staatsdienergesetz Bezug genommen, so hat bereits der Herr Staatsminister des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß jener Paragraph ein Recht den Staats-

dienern abspricht, wovon in dem Berichte auch nicht die Rede ist. Der Grund der Arbeitsvermehrung hat der Deputation richtig geschienen, weil man von der Ansicht ausging, daß, wenn es bei einem einzelnen Beamten nöthig wird, außer den gewöhnlichen Arbeitsstunden auch des Abends zu arbeiten, es der Billigkeit entspräche, ihm eine Entschädigung dafür zukommen zu lassen. Es liegt in der Hand eines jeden Angestellten, ob er viel oder wenig in den Canzleien arbeiten will. Findet nun die Anstellungsbehörde, daß ein Beamter mehr arbeitet, als nach den Stunden, die er zu arbeiten hat, erforderlich ist, so wäre es unbillig, wenn sie ihm keine Zulage verwilligen wollte. Das Ministerium würde außerdem leicht in die Verlegenheit kommen, eine neue Stelle creiren zu müssen, und deshalb ist von der Deputation der Grund angeführt worden. Ueberhaupt ist die Deputation mehr dem speciellen Etat der Regierung gefolgt, worin diese Gründe angegeben sind, und man hat nicht für nothwendig gehalten, sich darüber mit großer Weitläufigkeit zu verbreiten. Uebrigens muß ich erwähnen, daß der Grund der Gehaltsgleichstellung der Stellen in den verschiedenen Departements von den frühern Landtagen stets anerkannt worden ist. Es wurde nun noch über einen Ausdruck im Deputationsgutachten, der dort gebraucht worden ist, Zweifel erhoben, nämlich über das daselbst erwähnte polizeiliche Aufsichtsrecht des Staates über die Eisenbahnen. Bei dem Worte: „polizeilich“ ist wohl zu bemerken, daß es außer der Sicherheits- auch eine Wohlfahrtspolizei giebt, und daß, wie der Abgeordnete Georgi erwähnte, die Technik mit der Wohlfahrtspolizei hier im genauen Zusammenhange steht, und dies rechtfertigt diesen Ausdruck vollständig. Wurde nun noch zuletzt über die Anstellung eines Geheimen Bauraths gesprochen, so erwähne ich, daß die Ermächtigung in der bereits angeführten ständischen Schrift so lautet, daß selbst das Ministerium dadurch zu der Bestellung eines Geheimen Bauraths berechtigt erscheint. Die Deputation hat sich eine solche Folgerung nicht erlaubt, ich glaube aber, Sie werden mir beistimmen, wenn ich es für möglich halte, sie daraus zu machen. Es heißt dort: Das Ministerium ist ermächtigt, sowohl in sich selbst, als bei den von ihm ressortirenden Behörden die Einrichtungen zu treffen u. s. w. Also in den Worten: „in sich selbst“ scheint mir zu liegen, daß das Ministerium die Ermächtigung erhalten habe, eine neue Stelle im Ministerium zu creiren. Deshalb habe ich auch als Berichterstatter nicht geglaubt, ein Mehreres sagen zu können, als was im Berichte niedergelegt worden ist. Wenn nun noch von einem geehrten Abgeordneten erwähnt wurde, daß er deshalb gegen die Gehaltserhöhung stimmen müßte, weil gleichzeitig neue Stellen creirt worden wären, und hierzu ein erhöhter Aufwand erfordert würde, so glaube ich, wäre es wohl eine große Unbilligkeit gegen die angestellten Beamten, diesen die außerdem zu billigende Gehaltserhöhung deshalb abzuschlagen, weil gleichzeitig auch eine neue Stelle im Staatsdienste erforderlich ist. Darauf durfte die Deputation sich nicht einlassen, durfte auch darauf kein Gewicht legen, ob 2000 bis 3000 Thlr. für einen Zweig der Verwaltung mehr gefordert werden, vielmehr hatte sie in's Auge zu fassen, ob diese Vermehrung des Aufwan-